

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336284](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336284)

B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

Monat Januar.

- | | |
|---|---|
| Anfang
Januar. | 1. Der Standesbeamte hat nach Jahresablauf jedes Haupt- und Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen vorschriftsmäßig abzuschließen. (§ 55 D.-W. für Standesbeamte.) |
| Am 1. | 2. Einsf. d. stat. Tabellen über die in den drei vorhergeh. Monaten vorgek. Geburten, Todesf. u. Eheschließungen an das A.Ger. (§ 91 der D.W. f. Standesbeamte.) |
| Bis zum 10. | 3. Vorlage der Tabellen über Streitigkeiten, welche bei d. Bürgermeister auf Grund §§ 19 u. 20 des Kaufmannsgerichtsgesetzes — Reichsges. v. 1904 S. 266 ff. — anhängig waren an das Bez.Amt. |
| Am 1. | 4. Liquidation der Kosten für Fürsorgezöglinge nach Maßgabe der F.-E.-O. v. 26. Juni 1919 beim Amtsgericht. |
| Auf 1. | 5. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch (§ 19 Gebäudeversicherungsgezet.) |
| Anfang des
Monats. | 6. Der Bürgermeister hat das Mahnregister, die Projektabelle nach Formular E und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Formular F des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen. (§§ 38, 93 D.W. für Gemeindegerichte.) |
| Ebenso. | 7. Vorlage der Tabelle A in Urschrift über die von den Bürgermeisterämtern verhandelten bürgerlichen Rechtsachen an das Amtsgericht (§ 6 Abs. 1 der V.D. des Justizmin. v. 3. IX. 1879.) |
| Sofort nach Ab-
lauf e. Rechn.
Periode. | 8. Vorlage der Übersicht der erlassenen Zahlbefehle, Widersprüche und Vollstreckungsbefehle, bezw. einer Fehlanzeige an das Amtsgericht (§ 27 Abs. 2 derf. V.D.) |
| In den ersten
10 Tagen. | 9. Vornahme eines Kassensturzes. Sturz der Fahrnisse, Urkunden der weltlichen Ortsstiftungen. (§ 131 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltl. Ortsstiftungen, Ges. v. 1874 S. 246.) |
| Bis zum 10. | 10. Totenliste dem Finanzamt u. Sterbeliste dem Notariat vorlegen. |
| In den ersten
14 Tagen des
Monats. | 11. Falls ein Gewerbegericht nicht vorhanden, Vorlage der Tabelle über Streitigkeiten gemäß §§ 76, 83 GewBerGes. an das Bezirksamt. |
| | 12. Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht, § 26 V.D. vom 18. Dez. 1875, S. 380 f., § 70 Ziff. 2 d. D.W. f. St.-B. Die Hauptregister sind, soweit sie dazu reichen, auch für das Jahr 1924 fortzuführen. Auf Schild und Titelblatt ist diese Weiterführung ersichtlich zu machen. JustizMin. vom 27. Juni 1917 Nr. J 22566. |

- Ende des Mts. 13. Der Bürgermeister hat d. Bez. der Vormundschaften u. Pflegschaften bezgl. d. Vollständigk. jed. Jahr wenigstens einmal mit d. Waisenträten zu durchgehen. § 25 d. Dienstweisung für Waisenträte. Gef. u. BDBl. 1879 S. 529.
- Im Laufe des Monats. 14. Aufstellung des Verzeichnisses der im Laufe des vergangenen Jahres in die Gemeinde gezogenen Kinder unter 12 Jahren und Vorlage an das Bezirksamt auf 1. Febr. § 15 der Vollz. B. vom 11. Jan. 1875, die Impfung betr., Gef. u. BDBl. 1875 S. 60.
15. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen. § 5 der Gemeinderechnungsanweisung.
16. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgstr.-A. ausgestellten Fischerkarten an das Bez. A. bis 10. Jan.
17. Tabelle über die im verfloffenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe bis 15. Jan. an das Bez. A. vorzulegen.
18. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das Bez. A. § 127 der Vollz. B. zur Gew. O., bis 10. Jan.
19. Vorlage d. Zählkarten üb. Bettler u. Landstr. bis 10. Jan.
20. Eins. der Regiebaunachw. bis 10. Jan. an das Bez. A.
21. Berichtigung des Registers der Gemeindebürger und stimmberechtigten Einwohner und Anzeige an das Bez. A. bis 1. Februar.
22. Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige v. Vollzug an das Bez. A. bis 20. Jan.
23. Diejenigen Gemeinden, deren Bemerkungen ganz oder teilw. im Überschwemmungsgebiet eines Flusses liegen, haben die Wasserwehrliste, sowie eine Liste der Pferdebesitzer und der Radfahrer zu Wasserschutzzwecken aufzustellen u. durch Umfrage bei d. Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialen vorhanden sind. §§ 118–120 WVO. zum Wasserseßg v. 12. April 1913.
- Am Ende des Monats. 24. Vorlage eines Auszugs a. d. Gebührenverzeichnisse über Standesbeurkundungen an d. Gemeinderat. § 104 Ziff. 2 der D. W. f. St. B.
25. Die Standesbeamten haben monatliche Totenlisten zu führen und solche in den ersten 10 Tagen nach Monatsablauf dem Finanzamt einzusenden.
- In den ersten 14 Tagen d. M. 26. Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des im § 128 D. W. f. St. B. erwähnten Verzeichnisses. (§ 70 D. W. f. St. B.)
- Ende des Mts. 27. Der Standesbeamte legt die Sterb- und Leichenschau-scheine eines Monats spätestens bis zum 5. dem Bezirksarzt vor und hat von jeder durch ihn verhängten Geldstrafe dem Gemeinderate zum Einzuge des Betrages Anzeige zu erstatten. (§§ 312, 335 D. W. f. St. B.)
- Im Laufe des Monats 28. Vorlage der Darstellung über die Tätigkeit des Gewerbegerichts an das Justizministerium.
- Ende des Mts. 29. Das Portobuch ist abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
30. Berichtigung des Bürgerbuchs.
31. Der Gemeinderechner hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderat von dem Ergebnis Mitteilung zu machen. (§ 27 GHO. vom 30. März 1922.)

Monat Februar.

- Auf 1. 1. Vorlage des Verzeichnisses der im Laufe des vergangenen Jahres in die Gemeinde gezogenen Kinder unter 12 Jahren an das Bez. A. Siehe Jan., D. 3. 14.
- Bis zum 10. 2. Vorlage der Totenliste bis 10. an Finanzamt.
- Ende des Mts. 3. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan. D3. 27.
- Im Laufe des Monats. 4. Die Ortsschulbehörden haben die Listen der impffähigen Schüler aufzustellen u. spätestens am 1. März dem Bezirksarzte einzuliefern.
5. Vorlage der Gesuche um Unterstützung aus dem Karl Borromäus- u. barmh. Brüderhospitalfond in Mannheim an das Bez. A. Erl. Wdh. v. 8. April 1865 Nr. 6714, bezw. 12. Jan. 1868, Nr. 17, bekannt gemacht in den Amtsverkündigungsblättern (betrifft nur die ehemals hurpfälzischen Gemeinden).
6. Der Gemeindevoranschlag ist im Febr. dem Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) zur Zustimmung vorzulegen. Besteht ein Gemeindevorstand, so ist der vom Gemeinderat angenommene Voranschlag diesem zuzuleiten. (§ 1 GVO. vom 30. März 1922.)
7. Anordnung weg. Vertilg. der Raupen, Misteln erlassen.
8. Bekanntgabe der Namen d. Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
- Ende des Mts. 9. Vorlage des Auszugs aus dem Gebührenverzeichnis d. Standesbeamten a. d. Gemeinderat. § 104^a D. W. f. St. B.

Monat März.

- Am 1. 1. Anzeige an das Bez. A. der stattgehabten Ernennung v. Sachverständigen, denen die Ausfüll. d. Fragebog. über vork. Hagelschäden obliegt. Erl. Min. d. J. v. 4. April 1876 Nr. 1664, bek. gemacht in d. Amtsverkündigungsblättern.
- Bei Beginn d. Früh- u. Herbstsaat u. d. Ernte. 2. Das Verb. d. Taubenflugs ist bek. zu machen, wenn eine Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht.
- Bis zum 10. 3. Vorlage der Totenliste bis 10. an Finanzamt.
- Bis spätestens zum 15. 4. Vorlage eines Auszuges aus dem Geburtsregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 24. April des vorigen bis mit 23. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen durch die Standesbeamten an die Ortsschulbehörden. (§ 152 Abs. 1 D. W. f. St. B., W. D. vom 31. Jan. 1914.)
- Ende d. Mts. 5. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D3. 27.
- Auf Schluß des Monats. 6. Vorlage des Vierteljahrsverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauarbeiten an Bez. A.
- Auf Schluß des Monats. 7. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis 1. April Bez. A. vorzulegen.
8. Vorlage der Geb.-Ausz. a. dem Geb.-Verzeichnis der Standesbeamten an Gemeinderat § 104^a D. W. f. St. B.
9. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt.
10. Der vom Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) festgestellte Voranschlag ist in kleinen und mittleren Gemeinden in Anschrift mit Beilagen und einer Abschrift dem Bezirksamt spätestens auf 1. April vorzulegen.

- Bier Wochen vor Ostern
- Auf Ostern
- Ende d. Mts.
11. Behufs Aufnahme in die Volksschule sind die Eltern derjenigen Kinder, welche bis 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern. *W.D.* vom 12. Dezember 1913.
 12. Vorlage des Berichtes des Schularztes an das Kreis schulamt. § 21 *Abf.* 1 der *W.D.* vom 29. Oktober 1913.
 13. Anzeige des Schuljahresbeginns an das Kreis schulamt. § 1 der *W.D.* vom 12. Dezember 1913.
 14. Vorlage des Stundenplanes der Volksschule an das Kreis schulamt. § 45 der *W.D.* vom 12. Dezember 1913
 15. Einsendung der Gebührenverzeichnisse der Gemeinde beamten an das Bezirksamt zur Dekreturerteilung.

Monat April.

- Am 1.
- Bis 3. 10. Mitte d. Mts.
- Im Laufe des Monats.
- In d. 2. Hälfte des Monats.
- Ende des Mts.
- Am Ende des Monats.
1. Die stat. Tabellen über die in der Gemeinde in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen d. *Umtsgericht* (*Gerichtsnotar*) vorzulegen. *W.D.* vom 18. Dez. 1875, § 4, *Gef.* u. *W.D.Vl.* S. 380.
 2. Vorlage der Totenlisten an Finanzamt.
 3. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften. § 5, *Ziff.* 7, § 6 *Abf.* 3 der *W.D.* v. 7. Juni 1874, *Gef.* u. *W.D.Vl.* S. 355.
 4. Sind die Gesuche um Unterstützung a. der Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung zu sammeln und Ende des Monats dem *Bez.A.* vorzulegen. *W.Bl.* 1857, Nr. 30, Seite 360.
 5. Etwaige Bewerbungen um die Aussteuergaben aus der Luise-Stiftung sind dem *Bez.A.* vorzulegen. *W.D.Vl.* 1865, S. 63.
 6. Ebenso die Gesuche um Unterstützung aus dem Durlacher Waisenfond. *W.Bl.* 1836, Nr. 38.
 7. Ebenso die Gesuche um Unterstützung aus dem hurspälzischen Waisenfond in Mannheim.
 8. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., DZ. 27.
 9. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperchaftsrechten ausgestatteten Vereine an das Bezirksamt einzureichen.
 10. Vorlage des Gebühren-Auszugs des Standesbeamten an den Gemeinderat, § 104^a *D.W.* f. *St.B.*
 11. Spätestens am 30. April muß das Kassensbuch der Gemein derechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden (§ 29 *Abf.* 2 *GRD.*).

Monat Mai.

- Bis 3. 10. Ende d. Mts.
- Längstens 1. Juni.
- Im Laufe des Monats.
- Am Ende des Monats.
1. Vorlage der Totenlisten an Finanzamt.
 2. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., DZ. 27.
 3. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen a. *Bez.A.* *Anleit.* § 145, *Gef.* u. *W.D.Vl.* 1874 S. 220.
 4. Nachschau in den Fabriken wegen Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vorzunehmen und das Ergebnis *Bez.A.* vorzulegen.
 5. Bekanntgabe die Badeplätze in der Gemeinde auf Ende des Monats.
 6. Öffentl. Aufforderung zur Versteuerung der Hunde.
 7. Vorlage des Gebühren-Auszugs von Standesbeamten an den Gemeinderat § 104^a *D.W.* f. *St.B.*

Monat Juni.

- Am 1.
1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht beizugezogenen oder von demselben zu befreienden Schüler sind von den Ortsschulbehörden dem Kreis Schulamt vorzulegen. § 17 B. D. v. 12. Dez. 1913.
 2. Bekanntgabe des Verbots des Taubenflugs. Siehe März D. Z. 2.
 3. Vorlage der Totenlisten an das Finanzamt.
 4. Sterbe- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. Z. 27.
 5. Aufstellung der Holzbedarfsliste u. Vorlage derselben an das Bez. A. § 7 B. D. vom 24. April 1868 Reg. Bl. S. 452.
 6. Verzeichnis der ausgestellten Fischerkarten dem Bez. A. vorzulegen.
 7. Vorlage des Auszugs aus dem Gebühren-Verzeichnis d. Standesbeamten an Gemeinderat § 104² D. W. f. St. B.
 8. Siehe März D. Z. 9.
 9. Die Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem Bezirksamt vorzulegen.
- Bei Beginn der ersten Woche.
Bis 3. 10.
Ende des Mts.
- Längstens bis 1. Juli.
Am Ende des Monats.

Monat Juli.

- Am 1.
1. Übergabe der Gemeinderrechnung an den Gemeinderat.
 2. Einsendung der stat. Tabellen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht § 91 D. W. f. Standesbeamte.
- Am 1.
Bis zum 10.
Ende des Mts.
3. Liquidation der Kosten für Fürsorgezöglinge nach Maßgabe der F. E. O. vom 26. Juni 1919 beim Amtsgericht.
 4. Vorlage der Totenlisten an d. Finanzamt. § 315² D. W. f. St. B.
 5. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pfllegschaften bezgl. der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenträten zu durchgehen. § 25 der Dienstweisung für Waisenträte. Ges. und V. D. Bl. 1879 Seite 520.
- Ende des Mts.
6. Sterbe- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. Z. 27.
 7. Vorlage des Nachweises über die ausgeführten Regiebauarbeiten.
 8. Vorlage des Auszugs aus dem Gebühren-Verzeichnis d. Standesbeamten an d. Gemeinderat. § 104² D. W. f. St. B.

Monat August.

- Bis zum 10.
Bis zum 15.
1. Vorlage der Totenlisten an das Finanzamt.
 2. Vorlage d. Bedarfsliste üb. Standesregister u. Formulare gem. § 99 D. W. f. St. B. nach vorgeschr. Formular 5 an das Amtsgericht.
- Bis zum 15.
3. Sterbe- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. Z. 27.
 4. Vorlage des Auszugs aus dem Gebühren-Verzeichnis d. Standesbeamten an Gemeinderat. § 104² D. W. f. St. B.
 5. Einsendung der Decklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gehörten Hengsten zu erheben und dem Bezirksamt vorzulegen.

Monat September.

- Gleich zu Anf. des Monats.
Bis zum 10. Vor Beginn der Weinlese.
Ende des Mts.
Bis 15. Sept.
Ende des Mts.
- Bis 1. Okt.
1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen und Schöffen. (§ 1 V.D. v. 26. Juli 1879, Gef. u. V.DBl. S. 325.)
 2. Vorlage der Totenlisten an das Finanzamt.
 3. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinberge, sowie der Herbst-Ordnung.
 4. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., DZ. 27
 5. Einsendung des weißen Hagelbogen an das Bezirksamt.
 6. Vorlage des Ausz. aus dem Gebühren-Verzeichnis des Standesbeamten an d. Gemeinderat (§ 104² D.W. f. St.B.).
 7. Siehe März DZ. 9.
 8. Vorlage der Gemeinerechnung für das vergangene Rechnungsjahr an den Bürgermeister zur Weiterleitung an den Gemeinderat (§ 60 G.R.O.).

Monat Oktober.

- Am 1.
In der 2. Hälfte.
Zu Beginn des Monats.
Bis zum 10.
Bis zum 15.
Ende des Mts.
Bis zum 10.
Ende des Mts.
Ende des Mts.
1. Einsendung der statistischen Tabellen an das Amtsgericht. Siehe Jan., D.Z. 2.
 2. Fertigung eines Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neu errichteten, sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Werterhöhung oder eine Wertverminderung im Betrage von mindestens 200 Mk. eingetreten ist. (§ 22 Abs. 1 Gebdverf. Gef.)
 3. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekannt zu machende Aufforderung zur Erstattung der in § 21 Abs. 1 und 2 des Gebdverf. Gef. vorgeschriebenen Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung für die Gebäudeversicherung (§ 19 V.D. zum Gebdverf. Gef.)
 4. Vorlage der Totenlisten an das Finanzamt.
 5. Vorlage der Urliste der Geschworenen und Schöffen an das Amtsgericht, (§ 4 V.D. vom 11. Juli 1879, Gef. u. V.DBl. 1879 Seite 327.
 6. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., DZ. 27.
 7. Vorlage des Vierteljahrsverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauten an das Bezirksamt.
 8. Nachweisung gemäß § 839 R.V.D. an das Versicherungsamt vorlegen.
 9. Vorlage des Auszugs aus dem Gebührenverzeichnis des Standesbeamten an den Gemeinderat (§ 104² D.W. f. St.B.

Monat November.

1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude (Ziffer 2 vom Oktober) ist dem Bauhüher zu übergeben oder demselben Fehlanzeige zu erstatten. (§ 22 Abs. 2 Gebdverf. Gef. und § 20 Abs. 2 und 21 V.D. hiezu).

Im Laufe des Monats.

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Bürgermeisters wegen Beginn der Gebäudeeinschätzungen (§ 23² VVD. zum Gebdeverf. Ges.)

3. Zu Beginn des Gebäudeeinschätzungsgeschäfts in jeder Gemeinde haben die Bauschätzer ein Verzeichnis der ortsüblichen Preise der Baustoffe und Arbeitslöhne in doppelter Fertigung aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen (§ 15 Dienstweisung für die Bauschätzer.)

4. Bericht der Bezirksbauschatzer an das Bezirksamt gemäß § 22¹ VVD. zum GVB. vom 31. Dezember 1912.

5. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Vertilgung der Raupenneiser. V.D. vom 1. Okt. 1864, Reg. Bl. Seite 737.

6. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt.

7. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., D. 3. 27.

8. In den den Bestimmungen der §§ 135—139a der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist halbjährlich, lehtmals im November, eine ordentliche Nachschau vorzunehmen. § 159 VVD. vom 31. Dezember 1909.

9. Vorlage des Auszugs aus d. Gebühren-Verzeichnis des Standesbeamten an Gemeinderat. § 104² D.-V. f. St.-B.

10. Alle 4 Jahre Vornahme der Bezirksrats- und Kreisverammlungswahlen, nächste Wahl 1926 (Gesetz vom 28. März/4. April 1919).

11. Alle 4 Jahre Vornahme der Gemeindevahlen, nächste Wahl 1926.

In der Zeit vom 1. Nov. bis 1. Febr.

Bis zum 10. Ende des Ms.

Ende d. Mts.

In den ersten Tagen des Monats.

1. Auf 1. Dezbr. gemäß § 161 VollzD. zur GewD. Absicht Z zu fertigen, und Abschrift davon bis 10. Dez. an das Bez. A. einzulegen.

2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der Bezirksämter vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem Bezirksamt vorzulegen.

3. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt.

4. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgereignis-Berechtigten.

5. Vorlage etwaiger Gesuche um Unterstützung aus dem Lehrgelderfond ans Bez. A. Erlaß Min. des J. vom 11. März 1865, CVD Bl. Seite 62.

6. Bericht an das Bez. A. über das Vorkommen der Rotlaufkrankheit unter den Schweinen gemäß der Fragen, wie sie der in den Amtsverkündigungsbl. veröffentlichte Erl. Min. d. J. v. 20. Aug. 1873, Nr. 12042, stellt.

7. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge nach § 453 der Reichsversicherungsordnung. § 2 Absatz 5 VVD. vom 2. Juni 1913.

Bis zum 10. In den ersten Tagen d. Mts.

Monat Dezember.

Ende

Zwif

20. u

g

Am

10

Am

schul

sterns

Ende des Mts.

7. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflegschaften bezgl. der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten zu durchgehen. § 25 der Dienstweisung für Waisenräte.

Zwischen dem 20. und letzten.

8. Vornahme eines Kassensturzes bei dem Gemeinderedner. § 5 der Gemeinderedneranweisung.

Am 30.

9. Sterb- und Leichenschau-Scheine. Siehe Jan., DZ. 27.

Am Jahres-
schlusse.

10. Abschluß der von dem Standesbeamten zu führenden Haupt- und Nebenregister unter Vermerkung der Zahl, der darin enthaltenen Eintragungen. § 25 der Dienstweisung für Standesbeamte. Gef. und V D Bl. 1875, Seite 380. Beim Abschluß ist auch das Ergänzungsregister zu erwähnen. § 136, Abf. 3 ibid., Seite 400, Vergl. auch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 27. Juni 1917. Nr. J 22566.

11. Vorlage des Verzeichnisses der von den Ortspolizeibehörden ausgestellten Fischerkarten an Bez. A. (§ 50 der L F D.)

12. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen (der Geborenen) dem Amtsgerichte vorzulegen. § 58, V. D. v. 18. Dez. 1875, Seite 386.

Am Jahres-
schluß u. läng-
stens bis 1. Jan.

13. Vorlage des Verzeichnisses der im IV. Quart. in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das Bez. A.

14. Der Gemeinderat hat das Bürgerbuch zu durchgehen und sich von dessen Vollständigkeit zu überzeugen. V D. v. 2. Dez. 1836, Reg. Bl. Seite 369.

15. Vorlage der Nachweise gemäß § 839 der Reichsversicherungsordnung an das Versicherungsamt.

16. Vorlage des Auszugs aus dem Gebühren-Verzeichnis d. Standesbeamten an Gemeinderat, § 104² D. B. f. St. B.

17. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinderednung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenschaftsbericht), in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.

18. Siehe März DZ. 9.